

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteil der Qualitätssicherungsmittel (SKM-Regelung)

Vom 8. Februar 2017

Beschluss des Studierendenparlaments auf Vorschlag des Akademischen Studierendenrates am 8. Februar 2017

Grundlage:

- Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (VwV QSM - studentisches Vorschlagsrecht) – Az.: 0421.917/11/1
- Beschluss des Rektorats der Universität Stuttgart vom 24.11.2015: „Verwendung des Rektoratsanteils aus den Qualitätssicherungsmitteln (QSM), die mit dem 1. Nachtragshaushalt 2015/2016 in den Universitätshaushalt überführt wurden in den Fakultäten“, gültig bis zum 31.12.2020

Ausgangssituation:

- Gemäß Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz, Artikel 1 Qualitätssicherungsgesetz, §1 Abs. 1 gewährleistet das Land den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierendem in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen. 11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend.
- Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2015/2016 wurden QSM in Höhe von 12.504.200 € in den Haushalt der Universität Stuttgart überführt. Davon werden 1.471.100 € nach § 1 Abs. 2 Qualitätssicherungsgesetz vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft vergeben (= Studierendenschaftsanteil). Die verbleibenden 11.033.100 € können vom Rektorat ohne Abstimmung mit den Studierenden vergeben werden (=Rektoratsanteil).
- Vom Rektoratsanteil wurden 60 % an die Fakultäten vergeben; dies entspricht einem Betrag von 6.619.860 €. Aus diesem Betrag wurden den Fakultäten 4.915.278 € in Form von Stellen zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag von 1.704.582 € soll den Fakultäten als „Mittel“ zur Verfügung gestellt werden. Der Betrag von 1.704.582 € aus dem Rektoratsanteil wird nach Studierenden-VZÄ auf die Fakultäten bzw. Lehreinheiten verteilt. Die Mittel werden von den Fakultäten im Einvernehmen mit den Studierenden

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteil der Qualitätssicherungsmittel

vergeben, wenn diese aus dem Studierendenschaftsanteil mindestens die Hälfte (= 735.550 €) ebenfalls nach Studierenden-VZÄ auf die Fakultäten/Lehreinheiten verteilen. Der Rektoratsanteil wird unter folgenden Maßgaben in die Mitverantwortung der Studierendenschaft gegeben:

1. Die VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht gilt für die Fakultätsmittel aus dem Rektoratsanteil entsprechend. Sofern die Studierendenvertretung die Verwendungsmöglichkeiten durch eigene Verwendungsrichtlinien einschränkt oder erweitert, bedarf dies der Zustimmung des Rektorats. In Ziffer 4.2 wird „Rektorat“ durch „Dekanat“ ersetzt. Die Ziffern 4.3 und 4.4 gelten nicht. Das Vorschlagsrecht der Studierendenschaft wird durch das Einvernehmen der Studienkommissionen ausgeübt. Das Rektorat tritt sein Entscheidungsrecht nach Ziffer 4.2 der VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht auch für den Studierendenschaftsanteil, der nach Studierenden-VZÄ in die Fakultäten gegeben wird, an die Dekanate ab.
2. Der Studierendenschaftsanteil wird zuerst verausgabt.
3. Ausgabereife Stand 31.12. können in Höhe von 10 % der Bewilligungen des jeweiligen Jahres für die Bildung von Rücklagen in den Instituten/Lehreinheiten verwendet werden. Der Restbetrag fällt an die zuständige Fakultät zurück zur freien Verwendung.
4. Die Verwendungsnachweise werden entsprechend den Anforderungen des Wissenschaftsministeriums erstellt.

Grundsätze, Zuständigkeit

¹ Die Studierendenschaft wird in Angelegenheiten der Qualitätssicherungsmittel durch den Akademischen Studierendenrat (§16 OrgS) als Studierendenvertretung vertreten; dieser wird vertreten durch den Referenten für Studium und Lehre (§17 OrgS).

² Das Vorschlagsrecht der Studierendenschaft wird zentral durch den Akademischen Studierendenrat und dezentral durch die legitimierten studentischen Mitglieder der Studienkommissionen im Rahmen der Einvernehmenserstellung ausgeübt.

Verteilung des Studierendenschaftsanteils

¹ Die Studierendenvertretung fordert im Oktober von Seiten der Universität Informationen über den Betrag des Rektoratsanteils für das Folgejahr sowie die aktuelle Lehrverflechtungsmatrix (Auskunft über Studierenden-Vollzeitäquivalente in den Lehreinheiten) an.

² Darauf aufbauend legt die Studierendenvertretung, in der Regel im November, eine Aufteilung des Studierendenschaftsanteils in

1. (zentrale) Studierendenratsmittel und
2. (dezentrale) Studienkommissionsmittel fest,

wobei mindestens 50% des Studierendenschaftsanteils den Studienkommissionsmitteln zugewiesen werden müssen.

³ Die Studierendenratsmittel werden von der Studierendenvertretung (Akademischer Studierendenrat) vergeben; formal erfolgt ein mit der Verwaltungsvorschrift des MWK übereinstimmender Vorschlag an das Rektorat, welcher für dieses bindend ist.

⁴ Die Studienkommissionsmittel werden grundsätzlich nach Studierenden-Vollzeitäquivalenten auf die Fakultäten bzw. Lehreinheiten verteilt.

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteils der Qualitätssicherungsmittel

Bei Abweichungen von einer reinen Verteilung nach Studierenden-Vollzeitäquivalenten darf für jede Fakultät bzw. Lehreinheit ein Betrag in Höhe einer Zuweisung nach Studierenden-Vollzeitäquivalenten aufbauend auf einer Gesamtsumme von 50% des Studierendenschaftsanteils nur im Falle von Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser Regelung (siehe Transparenz, Absatz 6) unterschritten werden.

⁵ Ausgabereiste Stand 31.12., die den Rektoratsanteil übersteigen, fallen anteilig in die Studierendenschaftsmittel des Folgejahres; diese sind rechtzeitig vor Verfall zum 01.05. zu verausgaben. In Rücksprache mit der jeweiligen Studienkommission kann die Studierendenvertretung eine abweichende Regelung treffen.

Vergabe der Studienkommissionsmittel

¹ Die nachstehenden Regelungen finden nach Maßgabe des Rektorats ebenfalls Anwendung für den Rektoratsanteil.

² Die Studienkommissionen fungieren als dezentrale Vergabegremien bestehend aus den studentischen Mitgliedern einer Studienkommission (studentische Mitglieder) sowie den nicht-studentischen Mitgliedern einer Studienkommission (nicht-studentische Mitglieder). Der Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission (Studiendekan) führt den Vorsitz über das jeweilige Vergabegremium kraft Amtes.

³ Entscheidungen und Beschlüsse der Studienkommission bezüglich Studienkommissionsmittel werden in der Regel in Sitzungen getroffen und bedürfen sowohl einer Mehrheit der jeweiligen gesetzmäßig vorgesehenen und legitimierten studentischen Mitglieder als auch einer Mehrheit der jeweiligen anwesenden nicht-studentischen Mitglieder (gegenseitiges Einvernehmen); Umlaufverfahren sind in Einzelfällen möglich; Eilentscheide sind ausgeschlossen. Formal erfolgt als Beschluss ein Vorschlag an das jeweilige Dekanat. Stimmt dieser Beschluss mit der Verwaltungsvorschrift des MWK überein, so ist dieser bindend. Bezweifelt das Dekanat die Vereinbarkeit mit der Verwaltungsvorschrift, so hat es die Angelegenheit dem Rektorat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen; andernfalls ist eine Zustimmung zu erteilen. Über die Vorlage an das Rektorat und die Entscheidung des Rektorats ist die Studierendenvertretung zu informieren.

⁴ Die studentischen Mitglieder im jeweiligen Vergabegremium werden nebst ihren Stellvertretungen in der vom Landeshochschulgesetz festgelegten Anzahl und Weise als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Studienkommission bestellt. Nach Bestellung ist eine Legitimation der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen durch die für den Studiengang zuständige Fachgruppe (i.d.R. durch Abstimmung in der Fachgruppenversammlung) notwendig; der Vorsitzende der jeweiligen Studienkommission hat sich die Legitimation vom jeweiligen Fachgruppensprecher bestätigen zu lassen; die Legitimation gilt für die jeweilige Amtszeit und muss bei erneuter Bestellung wiederholt werden.

⁵ Im Verfahren der Vergabe der Mittel ist sicherzustellen, dass den Mitgliedern der Vergabekommission der Verwendungszweck vor Beschlussfassung bekannt ist. Dauerhafte oder pauschale Mittelverteilungen bedürfen der Zustimmung der Studierendenvertretung.

⁶ Die Studierendenvertretung kann Regelungen bezüglich der Verwendungsmöglichkeiten erlassen, insbesondere die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift präzisieren, einschränken oder erweitern; mit Zustimmung des Rektorats finden diese auch für den Rektoratsanteil Anwendung; eine Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten bedarf in jedem Fall einer Genehmigung des Rektorats.

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteil der Qualitätssicherungsmittel

Transparenz

¹ Die dem Wissenschaftsministerium vorzulegenden Verwendungsnachweise für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Studierendendenvertretung jeweils zum 30.04. elektronisch zuzusenden.

² Die Zentrale Verwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit den Fakultäten für die Studienkommissionsmittel (Studierendenschaftsanteil und Rektoratsanteil) Übersichtsdokumente. Diese beinhalten eine Budgetauskunft über:

1. den Betrag der für das Jahr neu zugewiesenen Mittel pro Fakultät,
2. den Betrag der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel pro Fakultät,
3. das Gesamtbudget vor Genehmigung der in der Übersicht gelisteten Maßnahmen pro Fakultät,
4. das Gesamtvolumen der pro Fakultät bewilligten Maßnahmen,
5. das Gesamtbudget pro Fakultät nach Genehmigung der in der Übersicht gelisteten Maßnahmen sowie
6. den Betrag der tatsächlich im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr verausgabten Mittel pro Fakultät und jeweiliger Institute.

Die Übersichtsdokumente für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Studierendendenvertretung jeweils zum 30.04. elektronisch zuzusenden sowie den jeweiligen Dekanaten zur Kenntnis gegeben.

³ Die Studienkommissionen erstellen im Rahmen der Vergabe der Studienkommissionsmitteln Maßnahmenübersichten. Diese beinhalten:

1. Name des Vergabegremiums (i.d.R. Studienkommission der Lehreinheit),
2. Zeitpunkt der Vergabe (i.d.R. Sitzungstermin),
3. Name und elektronische Kontaktdaten des Vorsitzenden des Vergabegremiums (Studiendekan),
4. Name und elektronische Kontaktdaten der studentischen Mitglieder der Studienkommission,
5. sowie eine Auflistung der bewilligten Maßnahmen jeweils mit folgenden Informationen:
 - a. Titel bzw. Begründung oder Erläuterung der Maßnahme;
 - b. Name der zugehörigen Einrichtung (i.d.R. Institut, Lehrstuhl, Abteilung);
 - c. bei Personal- und Hiwi-Kosten, den Umfang des Personaleinsatzes (i.d.R. Monatsanzahl und Stundenumfang bzw. Stellenwertigkeit);
 - d. die geplanten bzw. bewilligten Kosten der Maßnahme, differenziert nach Personalmittel (für wissenschaftliche Mitarbeiter), Hiwi-Mitteln (für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte) sowie Sachmitteln;
 - e. optionale Kommentare der Studienkommission bzw. auf deren Verlangen Stellungnahmen von studentischen Mitgliedern der Studienkommission.

Die Maßnahmenübersichten der Vergaben für das laufende Kalenderjahr sind der Studierendendenvertretung zum Stichtag 31. August elektronisch zuzusenden sowie den jeweiligen Dekanaten zur Kenntnis gegeben.

⁴ Unterlagen die Studienkommissionsmittel betreffend sind von den Studienkommissionen mindestens 5 Jahre lang zu archivieren; dies betrifft insbesondere Antragsdokumente, Schriftverkehr bezüglich zusätzlich eingeholter Informationen und sowie Protokolle der Vergabeentscheidung ein. Die Unterlagen müssen den amtierenden studentischen Mitgliedern der jeweiligen Studienkommission sowie den amtierenden Mitgliedern der Studierendendenvertretung auf Anforderung hin (gegebenenfalls im vertraulichen Rahmen) zugänglich gemacht werden.

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteil der Qualitätssicherungsmittel

⁵ Die Übersichtsdokumente und Maßnahmenübersichten können von der Studierendenvertretung sowie der Universität hochschulöffentlich oder öffentlich bekannt gemacht werden.

⁶ Bei Nichteinhaltung der in diesem Abschnitt genannten Regelungen kann die Studierendenvertretung nach Rücksprache mit dem Rektorat Maßnahmen ergreifen; dies beinhaltet insbesondere die Sperrung bereits zugewiesener aber noch nicht verausgabter Studienkommissionsmittel sowie den Verzicht auf zukünftige Neuzuweisungen.

Schlussbestimmungen

¹ Das „Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften“ ist im Rahmen dieser Regelung einer Fakultät gleichstellt; als „Dekanat“ fungiert der „Vorstand“.

² Diese Regelung tritt am 8. Februar 2017 in Kraft.

³ Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen dieser Regelung bedürfen eines Vorschlags des Akademischen Studierendenrates und eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit oder eines Beschlusses des Studierendenparlaments mit qualifizierter Mehrheit.

Vorläufige Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen können vom Vorstand auf Vorschlag des Akademischen Studierendenrates beschlossen werden.

⁴ Diese Regelung kann vom Studierendenparlament oder dem Akademischen Studierendenrat durch Beschluss außer Kraft gesetzt werden.

Anlage 1: Abweichende Regelungen für Fakultät 2 und das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften

¹ Die nachstehenden Regelungen finden nach Maßgabe des Rektorats ebenfalls Anwendung für den Rektoratsanteil.

² Abweichend von „Grundsätze, Zuständigkeit“, Ziffer 2 wird das Vorschlagsrecht der Studierendenschaft dezentral durch die legitimierten studentischen Mitglieder SKM-Kommission im Rahmen der Einvernehmenserstellung ausgeübt.

³ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“ Ziffer 2 wird innerhalb der Fakultät 2 sowie für die Zentrale Einheit „Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften“ ein gemeinsames Vergabegremium (Kommission zur Vergabe der Studienkommissionsmittel; SKM-Kommission) gebildet.

⁴ Die SKM-Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. Studentische Mitglieder:
 - a. Zwei Studierende des Studienganges Bauingenieurwesen, bestellt von der Fachgruppe Bauingenieurwesen
 - b. Zwei Studierende des Studienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, bestellt von der Fachgruppe Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
 - c. Zwei Studierende des Studienganges Umweltschutztechnik, bestellt von der Fachgruppe Umweltschutztechnik
 - d. Ein Studierender des Studienganges Verkehrsingenieurwesen, bestellt von der Fachgruppe Verkehrsingenieurwesen
 - e. Ein Studierender des Studienganges Simulation Technology, bestellt von der Fachgruppe Simulation Technology
 - f. Jeweils ein (insgesamt 3) Studierender des Studienganges WAREM, MIP und COMMAS, bestellt vom Fachschaftratsrat der Fakultät 2
2. Nicht-studentische Mitglieder:

Als Vertreter die Studiendekane sowie als Stellvertreter die Studiengangsmanager bzw. Course Directors der folgenden Studiengänge:

 - a. Bauingenieurwesen
 - b. Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
 - c. Umweltschutztechnik
 - d. Verkehrsingenieurwesen
 - e. Simulation Technology
 - f. WAREM
 - g. MIP
 - h. COMMAS

Den Vorsitz der SKM-Kommission führt der Studiendekan, der Mitglied des Fakultätsvorstandes der Fakultät 2 ist.

⁵ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 3 Satz 1 werden Entscheidungen und Beschlüsse (insbesondere die Genehmigung der Anträge) in der Regel in Sitzungen der SKM-Kommission getroffen und bedürfen sowohl einer Mehrheit der bestellten studentischen Mitglieder als auch einer Mehrheit der jeweiligen anwesenden nicht-studentischen Mitglieder (gegenseitiges Einvernehmen); über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen; Umlaufverfahren sind in Einzelfällen möglich; Eilentscheide sind ausgeschlossen.

⁶ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 3 Satz 2 treten an die Stelle des Dekanats das Dekanat der Fakultät 2 und den Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (einvernehmlich entscheidend).

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteil der Qualitätssicherungsmittel

⁷ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 4 werden die studentischen Vertreter in der SKM-Kommission von den jeweiligen Fachgruppen durch Wahl in der Fachgruppenversammlung/vom Fachschaftsrat durch Wahl in einer Sitzung bestellt und legitimiert. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt jeweils ein Jahr und dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres; Wiederwahl ist möglich. Es können in gleicher Zahl wie studentische Vertreter auch Stellvertreter bestellt werden; hierfür gelten die vorherigen Regelungen sinngemäß.

⁸ Die Regelungen unter „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 5 und 6 finden unverändert Anwendung.

⁹ Ergänzend zu „Transparenz“, Ziffer 3 Nummer 5 sind die Antragsinformationen in der Maßnahmenübersicht um eine Angabe der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Studiengänge zu ergänzen.

Im Übrigen finden die Maßgaben unter „Transparenz“ sinngemäß vollständig Anwendung. Für deren Einhaltung ist das Dekanat bzw. das Fakultätsbüro zuständig.

¹⁰ Die übrigen Bestimmungen der Regelung finden unverändert Anwendung.

¹¹ Die Studienkommissionen haben das Recht der SKM-Kommission Vorschläge zur Vergabe der SKM-Mittel zu unterbreiten; die SKM-Kommission hat die Studienkommissionen anzuhören (vgl. § 26 Abs. 3 LHG).

¹² Diese Anlage zur Regelung tritt am 8. Februar 2017 in Kraft.

¹³ Die Regelungen unter „Schlussbestimmungen“, Ziffer 3 und 4 gelten gleichermaßen für diese Anlage.

Anlage 2: Abweichende Regelungen für die Fakultäten 4 und 7

¹ Die nachstehenden Regelungen finden nach Maßgabe des Rektorats ebenfalls Anwendung für den Rektoratsanteil.

² Abweichend von „Grundsätze, Zuständigkeit“, Ziffer 2 wird das Vorschlagsrecht der Studierendenschaft dezentral durch die legitimierten studentischen Mitglieder

1. der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau (GKM) und
2. der SKM-Kommissionen

gemäß dieser Anlage im Rahmen der Einvernehmenserstellung ausgeübt.

³ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 2 wird neben den SKM-Kommissionen gemäß dieser Anlage die Gemeinsame Kommission Maschinenbau (GKM) zur Vergabe von Studienkommissionsmitteln berechtigt.

Der GKM werden pauschal jährlich 50.000€ für lehrinheitsübergreifende Maßnahmen zugewiesen; abweichend von „Verteilung des Studierendenschaftsanteils“, Ziffer 4 Satz 1 werden die den Lehreinheiten der Fakultäten 4 und 7 zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend nach Studierenden-Vollzeitäquivalenten gekürzt.

⁴ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 2 werden in den Fakultäten 4 und 7 folgende Vergabegremien (Kommissionen zur Vergabe der Studienkommissionsmittel; SKM-Kommissionen) gebildet:

1. SKM-Kommission für die Lehreinheit Maschinenbau in der Fakultät 4,
2. SKM-Kommission für die Lehreinheit Maschinenbau in der Fakultät 7,
3. SKM-Kommission für die Lehreinheit Technische Biologie,
4. SKM-Kommission für die Lehreinheit Technische Kybernetik,
5. SKM-Kommission für die Lehreinheit Verfahrenstechnik.

Die der Lehreinheit Maschinenbau zustehenden Mittel werden zu 70% an die SKM-Kommission nach Satz 1 Nr. 2 und zu 30% an die SKM-Kommission nach Satz 1 Nr. 1 vergeben.

⁵ Die SKM-Kommissionen nach Ziffer 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

1. Studentische Mitglieder: Vier Studierende, die der Lehreinheit angehören; bestellt von der für die Lehreinheit zuständigen Fachgruppe (Fachgruppe Maschinenbau & Co.).
2. Nicht-studentische Mitglieder: Vier Studiendekane aus der Lehreinheit; bestellt vom Großen Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät.

Der Vorsitzende der SKM-Kommission wird aus Reihen der der SKM-Kommission angehörenden Studiendekane (nicht-studentischen Mitglieder nach Nummer 2) von der SKM-Kommission gewählt.

⁶ Die SKM-Kommissionen nach Ziffer 4 Satz 1 Nummern 3 bis 5 setzen sich jeweils wie folgt zusammen:

1. Studentische Mitglieder: Vier Studierende, die der jeweiligen Lehreinheit angehören; bestellt von der für die Lehreinheit zuständigen Fachgruppe (für Nr. 3 und 4 Fachgruppe Maschinenbau & Co., für Nr. 5 Fachgruppe Technische Biologie).
2. Nicht-studentische Mitglieder:
 - a. Einem Studiendekan aus der jeweiligen Lehreinheit; bestellt vom Großen Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät sowie
 - b. drei weiteren nicht-studentischen Mitgliedern, die einer Studienkommission aus der jeweiligen Lehreinheit angehören; bestellt vom Großen Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät.

Der Vorsitzende der SKM-Kommission wird aus Reihen der der SKM-Kommission angehörenden Studiendekane von der SKM-Kommission gewählt.

Regelung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart über die Vergabe und Verwendung des Studierendenschaftsanteil der Qualitätssicherungsmittel

⁷ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 3 Satz 1 werden Entscheidungen und Beschlüsse (insbesondere die Genehmigung der Anträge) in der Regel in Sitzungen der GKM bzw. der SKM-Kommission getroffen und bedürfen sowohl einer Mehrheit der bestellten studentischen Mitglieder als auch einer Mehrheit der jeweiligen anwesenden nicht-studentischen Mitglieder (gegenseitiges Einvernehmen); über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen; Umlaufverfahren sind in Einzelfällen möglich; Eilentscheide sind ausgeschlossen.

⁸ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 3 Satz 2 treten im Falle der GKM an die Stelle des Dekanats das Dekanat der Fakultät 4 und das Dekanat der Fakultät 7 (einvernehmlich entscheidend).

⁹ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“, Ziffer 4 werden die studentischen Mitglieder der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau nebst ihren Stellvertretungen in der satzungsgemäß festgelegten Anzahl und Weise als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Gemeinsamen Kommission Maschinenbau bestellt. Nach Bestellung ist eine Legitimation der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen durch die Fachgruppe der Fakultäten 4 und 7 (Fachgruppe Maschinenbau & Co. und Fachgruppe Technische Biologie), der das jeweilige Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied angehört, durch Abstimmung in der Fachgruppenversammlung notwendig; der Vorsitzende der GKM hat sich die Legitimation vom Fachgruppensprecher bestätigen zu lassen; die Legitimation gilt für die jeweilige Amtszeit und muss bei erneuter Bestellung wiederholt werden.

¹⁰ Abweichend von „Vergabe der Studienkommissionsmittel“ Ziffer 4 werden die studentischen Vertreter in den SKM-Kommissionen von der für die Lehrinheit zuständigen Fachgruppe (Fachgruppe Maschinenbau & Co. oder Fachgruppe Technische Biologie) durch Wahl in der Fachgruppenversammlung bestellt und legitimiert. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt jeweils ein Jahr und dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres; Wiederwahl ist möglich. Es können in gleicher Zahl wie studentische Vertreter auch Stellvertreter bestellt werden; hierfür gelten die vorherigen Regelungen sinngemäß.

¹¹ Die Regelungen unter „Vergabe der Studienkommissionsmittel“ Ziffer 5 und 6 finden unverändert Anwendung.

¹² Ergänzend zu „Transparenz“, Ziffer 3 sind die Angaben unter Nummer 4 um die Namen der nicht-studentischen Mitglieder und unter Nummer 5 die Antragsinformationen in den Maßnahmenübersichten der GKM und der SKM-Kommissionen um eine Angabe der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Studiengänge zu ergänzen. Im Übrigen finden die Maßgaben unter „Transparenz“ sinngemäß vollständig Anwendung. Für deren Einhaltung ist das jeweilige Dekanat bzw. der GKM-Vorstand zuständig.

¹¹ Die übrigen Bestimmungen der Regelung finden unverändert Anwendung.

¹² Die Studienkommissionen haben das Recht den SKM-Kommissionen Vorschläge zur Vergabe der SKM-Mittel zu unterbreiten; die SKM-Kommissionen haben die Studienkommissionen anzuhören (vgl. § 26 Abs. 3 LHG).

¹³ Diese Anlage zur Regelung tritt am 8. Februar 2017 in Kraft.

¹⁴ Die Regelungen unter „Schlussbestimmungen“, Ziffer 3 und 4 gelten gleichermaßen für diese Anlage.